

GOBERT ÉS TÁRSAI
ÜGYVÉDI IRODA

Andrássy út 10.
1061 Budapest
Hungary
Telefon + 36 (1) 270 9900
Telefax + 36 (1) 270 9990
office@gfplegal.com

LAW SHOOTER

Oktober 2013

DER HERBSTBEGINN BRINGT VIELE VERÄNDERUNGEN

Der Herbstbeginn bringt viele große Veränderungen in unsere Kanzlei. Das Team von BWSP Gobert & Partner wird sich um zwei Senior Associates erweitern. Eines davon ist dr. Hasuly, sie arbeitet seit über zwei Jahren in unserer Kanzlei und hat jetzt erfolgreich ihr Staatsexamen zur Rechtsanwältin abgeschlossen.

Es ist uns bewusst, dass die Herbstsaison sehr hektisch ist, aber unsere Rechtlichen Updates sind bestimmt nützlich, vor allem, da diesen Monat das Newsletter für zahlreiche Branchen interessante Artikel beriet hält! Wir beantworten nicht nur Steuer und Geldbußen bedingte Fragen, sondern auch zum Beispiel in wie fern Luftfahrtunternehmen Haften. Wir bei BWSP Gobert & Partner wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und hoffen das Sie die Inhalte informativ finden. Sollten Sie Fragen bezüglich des Materials haben, zögern Sie bitte nicht, mit uns den Kontakt aufzunehmen.



Dr. Arne Gobert
Managing Partner

ÜBER DIE HAFTUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN FLUGFRACHTFÜHRER

In diesem Artikel möchten wir den Charakter und die Grenzen der Haftung der gemeinschaftlichen Flugfrachtführer gegenüber der Fluggäste im Falle von Tod oder Körperverletzung, Vernichtung, Beschädigung oder Verlust vom Gepäckstücken, beziehungsweise von Flugverspätungen vorstellen.

Unfallbeschädigung und Todesfall

Die Fluggesellschaft haftet für den Fall das ein Fluggast tödlich verunglückt, beziehungsweise bei Verletzungen die während des Fluges entstanden

INHALT

- **ÜBER DIE HAFTUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN FLUGFRACHTFÜHRER** 1
- **ARTIKEL ZUM LIEBEN— ÜBER DIE RECHTLICHEN FALLEN EINER HOCHZEIT III.** 2
- **STEUERAMNESTIE ODER REGELUNG ZUR REDUZIERUNG VON DE-VISENSCHULDEN? II** 3

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN

- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

sind. Wenn der Todesfall oder die Verletzung an Bord des Flugzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen geschehen ist.

Ist der Höchstbetrag des Schadenersatzes bei der Verletzung oder beim Tod des Fluggastes nicht bestimmt, besitzt die Fluggesellschaft eine absolute Haftung bis zum Betrag von SDR 100.000, d.h. gibt es keine Möglichkeit zur Exkulpation. Die Fluggesellschaft kann von weiteren Schadenersatzpflichten über diesen Betrag befreit werden, wenn sie beweist, dass sie nicht fahrlässig vorgegangen ist.

Gepäckschaden

Die Fluggesellschaft haftet für die Vernichtung, den Verlust oder die Beschädigung des Gepäcks auch, wenn der Schaden an Bord des Flugzeugs oder während der Lieferung des Gepäcks geschehen ist. Bei einem kontrollierten Gepäck haftet die Fluggesellschaft auch dann, wenn sie unschuldig ist, außer wenn das Gepäck fehlerhaft war oder der Schaden die Qualität des Gepäcks nicht ausreichend war. Bei einem nicht kontrollierten Gepäck haftet die Fluggesellschaft ausschließlich dann, wenn sie sich schuldig erweist. In solchen Fällen trägt natürlicherweise der Fluggast die Beweisführung bezüglich der Entstehung des Schadens und des Schuldenbetrages.

Beim Gepäckschaden haftet die Fluggesellschaft gegenüber jeglichen Fluggast bis zum Höchstbetrag von SDR 1000. Die Europäische Kommission hat in ihrer letzteren Entscheidung geäußert, dass der Schadenersatzbetrag den ganzen Schuldenbetrag deckt, ungeachtet, dass es sich um Vermögens- oder nicht Vermögensschulden handelt, mit der Ausnahme, wenn der Fluggast spätestens bei der Flugabfertigung eine separate Erklärung abgibt und einen Ergänzungsbetrag bezahlt.

Flugverspätung

Die Fluggäste können nicht nur aufgrund ihrer eigenen und das ihrer Angehörigen, bzw. ihren Gepäcken betreffenden Schäden Forderungen gegenüber den Fluggesellschaften beanspruchen, sondern auch aufgrund der Löschung oder Verspätung von Flügen.

Abhängig von der Dauer und der Flugentfernung haftet die Fluggesellschaft für die Verspätung des Fluggastes bis zum Betrag von SDR 4150, für die Verspätung des Gepäcks bis zum Betrag von SDR 1000, außer wenn die Fluggesellschaft beweist, dass sie alle sinngemäßen Maßnahmen ergriffen hat oder, dass solche Entscheidungen unmöglich waren.

Geltendmachung des Anspruches

Bei einem Gepäckschaden oder einer Verspätung sollte der Fluggast die Fluggesellschaft unverzüglich schriftlich informieren und sich beschweren. Bei der Beschädigung eines kontrollierten Gepäcks sollte sich der Fluggast innerhalb von 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen beschweren. In beiden Fällen wird die Frist von der zur Verfügung Stellung des Gepäcks gerechnet.

Die Geltendmachung der Ansprüche ist im Zusammenhang mit den Flügen in einem Gerichtsverfahren innerhalb von zwei Jahren von der Ankunft möglich.

In den obigen zwei Fällen gibt es keine Möglichkeit zur Vollstreckung des Anspruchs nach dem Ablauf der Frist.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Miriam Bukovics, Associate
Miriam.bukovics@gfplegal.com
+3612709900

ARTIKEL ZUM LIEBEN - ÜBER DIE RECHTLICHEN FALLEN EINER HOCHZEIT III.

Ehevertrag

Der am wenigsten romantische Teil der Hochzeitsplanung ist der Ehevertrag, in dem das angehende Ehepaar abweichend von den gesetzlichen Regelungen vereinbaren kann, welcher Teil des

Eigentums, einem Ehepartner alleine gehören und welche zum gemeinsamen Eigentum zählen. Für die Gültigkeit eines solchen Ehevertrages ist es notwendig, diesen als öffentliches Dokument oder als privates Dokument, das von einem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet wird, aufzusetzen. Diese Formvoraussetzung gilt nicht nur für den Vertragsschluss, sondern auch für die Änderung, die mögliche Beendigung oder die Auflösung. Nachfolgend können Sie eine kurze Beschreibung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen bezüglich des Eigentums von Eheleuten finden:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen gehört alles, was das Ehepaar erlangt hat – unabhängig davon, ob allein oder gemeinsam – zum ungeteilten und gemeinsamen Eigentum, und zwar vom Moment der Eheschließung an und während der gesamten Dauer der Ehe, exklusive der Objekte, die zum getrennten Eigentum jedes Ehepartners gehören.

Die folgenden Objekte gehören zum getrennten Eigentum der Ehepartner:

- solche, die zur Zeit der Eheschließung schon zum Eigentum des Ehepartners gehörten (z.B. das Auto des Ehemanns, das ihm schon gehörte als er seine zukünftige Ehefrau kennenlernte);
- solche, die ein Ehepartner geerbt oder geschenkt bekommen hat (z.B. der Ring der Braut, den sie von ihrer Großmutter geerbt hat);
- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs mit durchschnittlichem Wert und in haushaltsüblicher Anzahl (z.B. die Kleidung und Kosmetik der Ehefrau);
- Gegenstände, die durch das getrennte Eigentum erworben werden (z.B. wenn der zukünftige Ehemann einen Fernseher von dem Geld, das er schon vor der Hochzeit verdient hat, kauft).

Es ist auch wichtig die Regel zu beachten, nach der ein Gegenstand des getrennten Eigentums, der einen Gegenstand des alltäglichen Lebens ersetzt, oder Einrichtung, Ausrüstung und Zubehör von

durchschnittlichem Wert, nach 15 Jahren des ehelichen Zusammenlebens zum gemeinsamen Eigentum gehören. Dazu zählen typischerweise Möbel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, z.B. Haushaltsgeräte, insofern die oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Soós, Partner
Andrea.soos@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

STEUERAMNESTIE ODER REGELUNG ZUR REDUZIERUNG VON DEWISENSCHULDEN? II

Das bei der Beurteilung des Antrages für die Zahlungserleichterung (Steuerermäßigung und Zahlungserleichterung) erfolgreiches Verfahren

Das SteuerGB gewährleistet eine Angemessenheitsmöglichkeit für Steuerzahler, die ihre in den Steuergesetzen bestimmten, erklärten oder von der Steuerbehörde in einem rechtskräftigen Beschluss vorgeschriebenen Zahlungspflichten aufgrund eines angemessenen wirtschaftlichen oder persönlichen Grundes bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht oder nur teilweise erfüllen können.

Die Zahlungserleichterung kann sich als eine zusammenfassende Bezeichnung auf

- den Zahlungsaufschub, die Ratenzahlung,
- die Zahlungsermäßigung oder den Zahlungserlass

richten.

Der Grund für diese Verfahren ist der auf dem vollstreckbaren Dokument (d.h. auf dem rechtskräftigen behördlichen Beschluss zur Festlegung einer Zahlungspflicht, der Steuererklärung, der Steuerfestsetzung durch die Steuerbehörde, dem

Gerichtsbeschluss über die Festlegung der Gerichtsverfahrensgebühren, beziehungsweise der Anmeldung mit der Pflicht zu Beiträgen für Leistungen des Gesundheitswesens) basierende Antrag auf Zahlungserleichterung.

Die Befugnis auf die Beurteilung der Anträge auf Zahlungserleichterung wird in erster Instanz im Prinzip durch die (Haupt)abteilungen für Zahlungserleichterung der unteren Besteuerungsorgane der Ungarischen Steuer- und Zollbehörde (Steuerdirektionen), in zweiter Instanz durch die behördlichen Hauptabteilungen der mittleren Besteuerungsorgane der NAV (Steuerhauptdirektionen) getätigt (außer der speziellen Steuerzahler, die in die Zuständigkeit der Steuerdirektion für speziellen Steuerzahler der speziellen Steuer- und Zollhauptdirektion fallen).

Die Genehmigung der Zahlungserleichterung kann ausschließlich auf Antrag erfolgen, der von einer Privatperson nach dem inländischen Wohnsitz, in Ermangelung dessen dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen, von Einzelunternehmern und Wirtschaftsorganisationen den nach dem Sitz, in Ermangelung dessen dem Standort zuständigen Zahlungserleichterungsabteilungen der Komitats- (Hauptstädtischen) Steuerdirektionen vorzulegen sind.

A. Der Zahlungsaufschub und die Ratenzahlung (im Weiteren: Zahlungserleichterung) (§ 133 SteuerGB)

Bestimmt der Antragsteller die Laufzeit der Ratenzahlung oder den Zahlungsaufschub, beziehungsweise die Höhe der erforderlichen Raten nicht, ist es kein Hindernis der Beurteilung des Antrages auf Genehmigung der Zahlungserleichterung. In diesem Fall bestimmt die Steuerbehörde die Zahl der Raten und deren Fälligkeit, beziehungsweise die Fälligkeit der Erfüllung der Zahlungserleichterung bei der Genehmigung aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen.

Gemäß dem SteuerGB darf eine Zahlungserleichterung in den folgenden Fällen nicht genehmigt werden:

- für die Vorauszahlung der Einkommensteuer von Privatpersonen und die abgezogene Einkommensteuer,
- für die inkassierte örtliche Steuer, sowie
- für die durch den Auszahler einer Privatperson abgezogenen Beiträge.

Nach dem Gesetz kann die Zahlungserleichterung beim Vorliegen der folgenden Bedingungen genehmigt werden:

- der Schuldner hat Zahlungsschwierigkeiten und aus diesem Grund ist er nicht in der Lage seinen Zahlungspflichten fristlos oder in einem Betrag nachzukommen,
- die Entstehung der Zahlungsschwierigkeit kann dem Antragsteller nicht zugerechnet werden oder er ist im Interesse dessen Vermeidung so vorgegangen, wie es von ihm in der gegebenen Situation erwartet werden kann,
- die Zahlungsschwierigkeit ist vorübergehend und die Zahlung der Steuerschuld wird zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich erfolgen.

Die Zahlungserleichterung kann auch unter Außerachtlassung der vorzuwerfenden Entstehung der Zahlungsschwierigkeit genehmigt werden, wenn der Antragsteller eine Privatperson ist und nachweist oder glaubhaft macht, dass die sofortige oder in einem Betrag erfolgende Zahlung der Steuer auch im Hinblick auf die familiären, Einkommens-, Vermögens- und sozialen Umstände eine unangemessen schwere Belastung bedeutet.

Nach der Faustregel werden Zuschläge von die NAV im Falle von Zahlungserleichterung berechnet, es kann aber von der Auferlegung der Zuschläge aufgrund des Antrages des Steuerzahlers oder von Amts wegen in besonderen Härtefällen abgesehen werden.

Die Steuerbehörde kann die Vergünstigung an Bedingungen knüpfen, die vom Charakter her auflösende Bedingungen sind, das heißt bei Erfüllung

dieser Bedingungen wird die Vergünstigung aufgehoben und die Schuld wird mit ihren Beiträge fällig.

Bei einer aufschiebenden Bedingung (Voraussetzung) wird die Vergünstigung nur durch die Erfüllung der Voraussetzung fällig. Danach kann die NAV zum Beispiel:

- die Zahlung eines Teiles der Steuerschuld,
- die Gewährung einer entsprechenden Garantie (eine Bürgschaft, ein Pfand, ein Pfandrecht an beweglichen Sachen (Faustpfand) und unbeweglichen Sachen (Hypothek))
- im Hinblick auf übergebenen Sachen die Bezahlung von Gerichtsvollzieherkosten

verlangen.

Bei jeglichen Zahlungserleichterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass der Antragsteller, wenn er die genehmigte Zahlungserleichterung / Steuerermäßigung oder die im Beschluss festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, die Vergünstigung verliert, dementsprechend verliert er auch die Vergünstigung des bezüglich der Laufzeit abgerechneten günstigeren Zuschlags oder der Zuschlagsbefreiung. Der Verlust der Vergünstigung des günstigeren Zuschlags und der Zuschlagsbefreiung bedeutet, dass es ein im SteuerGB bestimmten Verzugszuschlag nach der mit der Vergünstigung betroffenen unbezahlten Schuld abgerechnet werden soll (Das Doppelte der Basiszinsen der Notenbank).

Wenn der Steuerzahler der Zahlungserleichterung vor der im Beschluss festgelegten Frist nachkommt, rechnet die NAV den im Beschluss abgerechneten Zuschlag bei entsprechendem Bedarf des Steuerzahlers bis zum Zeitpunkt der Erfüllung um.

Im Interesse der Effizienz der Einziehung der Steuerschulden kann die NAV die Genehmigung der Zahlungserleichterung bei einer Steuerschuld von höherem Betrag, sowie wenn die Zahlungsdisziplin des Schuldners im Allgemeinen nicht entsprechend ist und die Deckung der Schuld durch die schon

vorgenommenen Vollstreckungstätigkeiten nicht gesichert ist, an die Gewährung einer Garantie (ein Pfandrecht, eine Kautions, eine Bürgschaft, eine Bankgarantie usw.) knüpfen. Die Sicherung der Deckung der Schuld wird insbesondere bei dem unter freiwilliger Liquidation stehenden Schuldner verlangt.

Sind prinzipiell die Genehmigungen nacheinander (serienweise) eingereichten Anträge auf Zahlungserleichterung (geht es um die nicht Erfüllung des vorherigen Überschlags oder sogar um eine neue Schuld) nicht ausgeschlossen, wird der vorübergehenden Charakter der Zahlungsschwierigkeit durch die fortlaufenden Wiederholung der Anträge sinngemäß in Frage gestellt.

Bei der Beurteilung eines Antrages auf Zahlungserleichterung im Falle von **Privatpersonen** ist zu prüfen, in wie fern die sofortige oder in einem Betrag erfolgende Zahlung der Steuer in Hinblick auf die familiären, Einkommens-, Vermögens- und sozialen Umstände des Antragstellers eine unangemessen schwere Belastung bedeutet. Es sollte bei der Einkommens- und Vermögensprüfung berücksichtigt werden, ob die über die Einkommens- und Vermögensumstände zur Verfügung stehenden Informationen – typischerweise das Ergebnis der eingereichten Steuererklärung oder der Steuerkontrolle - nicht in einem auffallenden Gegensatz zueinander stehen.

Auch im Falle von Privatpersonen als Steuerzahler wird von der Steuerbehörde das Bestehen der Vorwerfbarkeit oder die Ermangelung dessen geprüft. Bei der Feststellung dessen werden die folgenden Gründe betrachtet:

- der Steuerzahler hat einen die zur alltäglichen Lebensgestaltung nötigen Ausgaben übersteitenden, ungerechtfertigten Kostenaufwand verwirklicht,
- ist die vorherig abgerechnete Umsatzsteuer bei dem Antrag bezüglich einer Umsatzsteuerschuld infolge des Ausgleichs des Gegenwertes zur Verfügung des Antragstellers gestanden, hat er die aber nicht zur Erfüllung seiner Steuerpflichten verwendet,

- bei einer unternehmerischen Tätigkeit durchführenden Privatperson hat die Privatperson ihre Geldmittel einer anderen Person geliehen oder in der Gründung beziehungsweise in der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft - durch Geldmittel oder durch Sacheinlage – mitgewirkt.

Bei der Genehmigung der Steuererleichterung soll berücksichtigt werden, dass die Zahlung der Schuld im späteren Zeitpunkt gesichert – aber wenigstens glaubhaft gemacht – ist. Dementsprechend darf die Steuererleichterung in Ermangelung der Vorwerfbarkeit oder im Falle von sozialer Bedürftigkeit auch nicht genehmigt werden, wenn es auf den Ausgleich der Schuld in der Zukunft auch keine Chance vorliegt.

Gemäß der Stellungnahme die NAV kann eine unangemessen schwere Belastung auch dann festgestellt werden, wenn der Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld diejenigen Vermögensgegenstände verkaufen sollte, die zum alltäglichen Lebensunterhalt nämlich nicht unentbehrlich sind, können aber auch nicht als Luxusgegenstände betrachtet werden.

Im Falle von **nicht Privatpersonen** kann die Vorwerfbarkeit, beziehungsweise die Ermangelung dessen nur im konkreten Kenntnis des Verhaltens, der Motivation, beziehungsweise der Umstände des Antragstellers bestimmt werden, die im Allgemeinen dann vorliegt, wenn

- die Versicherungskasse oder der Schädiger die infolge der höheren Gewalt oder die Schädigung einer Drittperson entstandenen Schaden bis zur Fälligkeit der Steuerzahlungspflicht des Antragstellers nicht erstattet hat, aber ihre Erstattung glaubhaft gemacht werden kann,
- der Antragsteller die zur Eintreibung seiner Forderungen die entsprechenden Maßnahmen (Vollstreckung, Einleitung einer Liquidation) verwirklicht hat.

Im Allgemeinen darf keinen Antrag auf Zahlungserleichterung genehmigt werden, wenn die finanzielle Deckung der Schuld im Zeitpunkt oder nach der Fälligkeit der Steuerschuld zur Verfügung

gestanden ist, der Antragsteller sie aber für andere Zwecke verwendet hat, oder der Antragsteller zur Eintreibung seiner Forderungen der entsprechenden Maßnahmen nicht nachkommt, oder wenn die Zahlungsschwierigkeit als Konsequenz der Vermögensentziehung aus der Wirtschaftsführung entstanden ist.

B. Die Ermäßigung oder der Erlass der Zahlungspflicht (im Weiteren: Steuerermäßigung (§ 134 SteuerGB))

Bei der Beurteilung der Anträge auf Steuerermäßigung erhebt sich die Prüfung der Umstände (die Umstände der Entstehung von Steuermangel, die auf die Zufügung basierende Tätigkeit, das Gewicht oder die Häufigkeit des Versäumnisses) gar nicht, da deren Abwägung nämlich schon im Rechtsfolge bestimmenden Grundverfahren verwirklicht worden ist. Bei der Beurteilung der Anträge auf Steuerermäßigung ist nur *das Bestehen der gesetzlichen Voraussetzungen* auf die Ausübung von Angemessenheit im konkreten Fall von Bedeutung.

Die Ermäßigung oder der Erlass der Zahlungspflicht darf nur im Zusammenhang von tatsächlich existierender Schuld realisiert werden. Das bedeutet, dass die schon geordneten Zahlungspflichten aufgrund dieser Rechtsvorschriften nicht ermäßigt werden dürfen. Bestehen die gesetzlichen Voraussetzungen, darf der auf dem Steuerkonto gebuchte und automatisch abgerechnete Verzugszuschlag aber schon vor der Fälligkeit der Vorgabe auf dem Konto ermäßigt werden.

Eine Kapitalschuld darf nur im Falle von einer Privatperson als Antragsteller ermäßigt (erlassen) werden. In der Angelegenheit von juristischen Personen oder anderen Organisationen ermöglicht das Gesetz die Ermäßigung (Erlass) von Sanktionen (Strafe, Zuschlag).

Bei einer **Privatperson** als Steuerzahler wägt die Steuerbehörde ab, *ob die Zahlung der Schuld die Existenz des Steuerzahlers und der mit ihm zusammen lebenden nahen Angehörigen schwer gefährdet.* (§ 134 Absatz 1 SteuerGB).

Die Aufdeckung der Vermögens-, Einkommens- und sozialen Lage ist bei der Prüfung der erheblichen Gefährdung des Lebensunterhaltes unerlässlich. Man kann auf die erhebliche Gefährdung des Lebensunterhaltes folgern, wenn das Pro-Kopf-Nettoeinkommen des Steuerzahlers und der mit ihm zusammen lebenden nahen Angehörigen die Höhe der minimalen Altersrente nicht übersteigt und die Vermögens- und sozialen Umstände diesem Einkommensstatus auch entsprechen.

Natürlich bedeutet das nicht, dass die Angemessenheit nur bei so niedrigerem Einkommen ausgeübt werden kann. Ein Einkommen von höherem Betrag kann die Ausübung der Angemessenheit auch begründen, wenn die vollständige Zahlung der Schuld beim Vergleich der Einkommens- und anderen Verhältnisse mit der Größenordnung der Schuld den Lebensunterhalt schwer gefährden würde. Bei der Abwägung berücksichtigt die Steuerbehörde u. a. die Kosten des alltäglichen Lebensunterhaltes (Ernährung), die Kosten bezüglich der Hausinstandhaltung, den Wohnungskredit, weiterhin die ausschließlich damit Zusammenhängenden monatlichen Raten der Lebensversicherung, anderen Pflichten, den Betrag der Schulden, die bestätigte Unterstützung von nicht im demselben Haushalt lebenden Angehörige, die Extrakosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Kosten von behinderten oder chronisch krankem Familienmitglied.

Der Verlust der Wohnbarkeit gehört zum Kreis der schweren Gefährdung des Lebensunterhaltes. Dementsprechend kann die Angemessenheit unter das Bestehen von anderen Bedingungen begründen, wenn es festgestellt werden kann, dass der Schuldner und seine Familie nur die zur Wohnung dienende Immobilie besitzt.

Bei der Abwägung betrachtet die Steuerbehörde auch das erreichten, aber nicht besteuerten Einkommen (wie zum Beispiel: die wiederholte Versäumung der Pflicht zur Quittungsausgabe, die die Einnahme und im Zusammenhang damit die Verschweigung des Einkommens glaubhaft macht, beziehungsweise während der Vermögensprüfung oder während einer anderen Kontrolle bestimmten Vermögensverschweigung.) Auf jeden Fall sollte auch

beobachtet werden, ob die über die Einkommens- und Vermögensumstände zur Verfügung stehenden Informationen nicht in auffallendem und unauflösbarem Gegensatz zueinander stehen.

Neben den im SteuerGB deklarierten Rechtsvorschriften ermöglicht auch das Gesetz Nr. CXVII aus dem Jahre 1995 über die Einkommensteuer (EStG), dass die Steuerbehörde aufgrund des Antrages der steuerpflichteten Privatperson - mit Rücksicht auf ihre Einkommens-, Vermögens- und sozialen Umstände, sowie auf die Verwendungsumstände des aus der Übertragung des verkehrsfähigen Rechtes der Liegenschaft resultierenden Einkommens - die auf dem aus der Übertragung des verkehrsfähigen Rechtes der Liegenschaft resultierenden Einkommen abgerechnete Steuer ermäßigt oder zu erlässt.

Gemäß dem EStG sollen die genannten Bedingungen – d.h. die angemessene Vermögens-, Einkommens- und soziale Lage des Steuerzahlers, beziehungsweise die angemessene Verwendungsmethode - zusammen bestehen. Das Fehlen einer Bedingung resultiert die Ablehnung des Antrages.

Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, was als eine Verwendung zum Zwecke der Wohnbarkeit mit besonderer Angemessenheit gilt, und was für Dokumente es bestätigen können (es gilt zum Beispiel der Erwerb des Wohngrundstückes selbst als keine Verwendung zur Wohnbarkeit, nur dann, wenn der Steuerzahler, seine nahen Angehörige oder früherer Ehepartner darauf tatsächlich ein Wohnhaus aufbaut.). Abweichend von der vorherigen Regelung des EStG darf die Ermäßigung (Erlass) auch in dem Fall genehmigt werden, wenn die gekaufte oder aufgebaute Liegenschaft zwar als Wochenendhaus, Ferienhaus, Ferienwohnung registriert ist, dient aber zur ausschließlichen Wohnung des Steuerzahlers, beziehungsweise des Angehörigen, d.h. die dauerhafte angemeldete Adresse des Steuerzahlers und seinem nahen Angehörigen ist.

Bei einer Wirtschaftsorganisation kann die Steuerbehörde die Zuschlags- und Bußgeldschulden in besonderen Härtefällen ermäßigen (erlassen), insbesondere, wenn deren Zahlung die Wirtschaftstätigkeit einer unternehmerischen Tätigkeit

verrichtenden Privatperson, juristischen Person oder sonstigen Organisation unmöglich machen würde (§ 134 Absatz 3 SteuerGB). Die Steuerbehörde kann die Ermäßigung an die Zahlung eines Teils der Steuerschuld (oder der gesamten Steuerschuld) knüpfen.

Der Antrag einer **unternehmerischen Tätigkeit verrichtenden Privatperson** soll mit Rücksicht auf die genannten Gründe beurteilt werden, dessen Grund die erhebliche Gefährdung des Lebensunterhaltes sein kann (laut § 134 Absatz 1 SteuerGB), oder die Unmöglichkeit der Wirtschaftstätigkeit (laut § 134 Absatz 3 SteuerGB). Im letzteren Fall ist ausschließlich die Ermäßigung, beziehungsweise der Erlass der Zuschlags- und Bußgeldschulden im Rahmen von besonderen Härtefällen möglich.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Unmöglichkeit prüft die NAV insbesondere die Untenstehenden:

- Zeitpunkt der Entstehung der Originalpflicht (ob bei seit langem bestehender Schuld der Steuerzahler Zahlungswilligkeit gezeigt hat),
- ob der Steuerzahler während des Bestehens der Schulden einen Antrag auf Ermäßigung gehabt hat, ob er eine sonstige Zahlungserleichterung bekommen hat, ob er dieser Zahlungserleichterung nachgekommen ist,
- die Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerzahlers aufgrund der vergangenen zwei Jahre (Vergleich der Erklärungs- und Bilanzangaben, Steuerbeurteilung),
- ob der Steuerzahler einen Anteil in anderen Gesellschaften hat, beziehungsweise ob er ein Vermögen anderen Unternehmen seit der Entstehung der Steuerschuld unentgeltlich übergeben hat (einschließlich der im Vergleich mit dem Maß der Steuerschuld wesentlich angesehenen Spenden für Stiftungen, Anerkennnisse im öffentlichen Interesse),
- ob es ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem Steuerzahler im Prozess ist,

oder ob er unter freiwilliger Liquidation steht,

- ob die Wiederherstellung der Wirtschaftsführung aufgrund des Vergleichs der Pflichten und Forderungen des Steuerzahlers bei einer Ermäßigung möglich wäre,
- ob die Gesellschaft eine Dividende von höherem Betrag bekommen, oder bezahlt hat.

Die Unmöglichkeit der Wirtschaftsführung fordert eine komplexe Prüfung von der NAV, da nämlich die gesetzliche Konsequenz dessen die Aufhebung der Tätigkeit (bei einer Wirtschaftsorganisation die Liquidation) ist, so darf die Vergünstigung nur bei diejenigen Fällen verwendet werden, wobei die Wiederherstellung oder die Unterstützung der rationalen Wirtschaftsführung durch die Ermäßigung der Schuld verwirklicht werden kann. Dementsprechend, wenn die Wirtschaftstätigkeit schon unmöglich geworden ist, steht keine Angemessenheit zur Verfügung.

Die Ermäßigung ist begründet, wenn die Wirtschaftsführung der Gesellschaft aufgrund der Zahlung der zu ermäßigenden Schuld gefährdet worden wäre. In einem ausnahmsweise begründeten Fall darf die Bußgeldschuld und der Zuschlag beim Bestehen eines sonst angemessenen Umstandes ermäßigt werden. In der Angelegenheit der unter freiwilligem Liquidationsverfahren stehenden Steuerzahler kann zum Beispiel Angemessenheit ausgeübt werden, wenn ausschließlich die Bezahlung des Verzugszuschlages und/oder der Bußgeldschuld zum Scheitern der Beendigung des Liquidationsverfahrens, d.h. zur Wende ins Liquidationsverfahren führt.

Die Art und Weise und die Gebühr der Vorlage des Antrages:

- Diejenige Steuerzahler, die nicht persönlich vorgehen, beziehungsweise persönlich nicht vorgehen dürfen (zum Beispiel die Minderjährigen), können durch ihren Vertreter gemäß § 7 Absatz 1,2 SteuerGB vorgehen.

- Es ist möglich den Antrag auf Zahlungserleichterung in **Papierform oder auf elektronischem Wege** auch

vorgelegt werden. Die im Verfahren der Steuerdirektionen auf elektronischem Wege einzureichende Anträge (Nr. FAG01, Nr. FAM01) können ausgefüllt und ausgedruckt per Post in traditioneller Weise, beziehungsweise persönlich bei der Kundendienst der NAV vorgelegt werden, mit der Ausnahme von denjenigen Steuerzahler, die ihren Antrag auf Zahlungserleichterung gemäß den maßgebenden Rechtsvorschriften ausschließlich auf elektronischem Wege vorlegen können.

- Die Folgenden können ihre Anträge auf Zahlungserleichterung und Steuerermäßigung **ausschließlich auf elektronischem Wege** vorlegen: die Arbeitgeber, die Auszahler (auch einschließlich des als Einzelunternehmer nicht geltenden Arbeitgeber als Privatperson), staatliche Beschäftigungsbehörde, die Einzelunternehmer, die nicht als eine ergänzende Tätigkeit betreibende Personen angesehen werden.

- Es ist zweckvoll, die Anträge auf dem entsprechenden Formular bei der Steuerbehörde vorzulegen. Die Formulare befinden sich auf der Webseite der NAV unter: www.nav.gov.hu, „Letöltések-egyéb" / „Adatlapok, igazolások, meghatalmazás-minták" / „Adatlapok fizetési könnyítésre és/vagy mérséklésre irányuló kérelmek elbírálásához".

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Réka Ipacs, Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+3612709900

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:
arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:
reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:
andrea.soos@gfplegal.com

**Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP
Gobert & Partners Team für Sie verfasst**